

## SATZUNG

### über die Durchführung von Sozialaufgaben im Landkreis Altenkirchen vom 08.01.2007

Der Kreistag hat

aufgrund des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 451) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches - Zwölftes Buch - (SGB XII) vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022, 3023) in der jeweils gültigen Fassung, § 3 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB XII) – vom 31.12.2004 (GVBl. S. 571) in der jeweils gültigen Fassung, § 4 a des Landesgesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge - DGKOF - vom 08.03.1963 (GVBl. S 82 - BS 83-1) in der jeweils gültigen Fassung § 2 Abs. 2 Landesaufnahmegesetz (GVBl. S. 627); in Verbindung mit § 10 AsylbLG vom 30.06.1993 (BGBl. I S. 1074) in der jeweils gültigen Fassung

folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### § 1

#### **Übertragung von Sozialhilfearbeiten und anderer sozialer Aufgaben auf die Verbandsgemeinden und die verbandfreie Stadt Herdorf**

Der Landkreis überträgt den Verbandsgemeinden Altenkirchen, Betzdorf, Daaden, Flammersfeld, Gebhardshain, Hamm, Kirchen, Wissen und der verbandsfreien Stadt Herdorf nach deren Anhörung folgende Aufgaben zur Entscheidung im eigenen Namen:

#### **1. Aufgaben, die dem Landkreis als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegen**

- 1.1 Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem 3. Kapitel SGB XII.
- 1.2 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen nach dem 4. Kapitel SGB XII.
- 1.3 Ermittlung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Hilfesuchenden, Hilfeempfänger und der Unterhaltsverpflichteten.
- 1.4 Heranziehung der Hilfeempfänger und Drittverpflichteten zu Kostenbeiträgen, Aufwendungs- und Kostenersatz, Überleitung von Ansprüchen und Einziehung der Beträge, soweit die Hilfestellung delegiert ist.
- 1.5 Mitwirkung bei der Auszahlung und Abrechnung von Geldleistungen in der Sozialhilfe einschließlich Überwachung und Sicherung ihrer zweckentsprechenden Verwendung sowie Fertigung der im Zusammenhang mit den delegierten Aufgaben zu erstellenden Statistiken.

#### **2. Aufgaben, die dem Landkreis als örtlichem Träger der Kriegsopferfürsorge obliegen**

Ermittlung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Hilfesuchenden, Hilfeempfänger und deren Unterhaltsverpflichteten für die Gewährung von Hilfeleistungen, für die der örtliche oder überörtliche Träger der Kriegsopferfürsorge zuständig ist.

### **3. Andere soziale Aufgaben, die dem Landkreis obliegen**

- 3.1 Mitwirkung bei der Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht gemäß Landesverordnung vom 29.09.1992 (GVBl. S. 312) in der jeweils gültigen Fassung.
- 3.2 Mitwirkung bei Anträgen nach dem Landespflegegeldgesetz vom 31.12.1974 (GVBl. S. 466) in der jeweils gültigen Fassung und dem Landesblindengeldgesetz vom 28.03.1995 (GVBl. S. 55, BS 82-20) in der jeweils gültigen Fassung.
- 3.3 Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber mit Ausnahme des § 4 (AsylbLG) vom 30.06.1993 (BGBl. I S. 1074).

## **§ 2**

### **Kostenerstattung zwischen Trägern der Sozialhilfe**

Der Landkreis bleibt zuständig für die Erteilung von Kostenanerkennnissen und das Geltendmachen von Erstattungsansprüchen nach dem 13. Kapitel, zweiter Abschnitt SGB XII, gegenüber anderen Sozialhilfeträgern sowie die Wahrnehmung etwaiger hieraus entstehender Streitverfahren.

## **§ 3**

### **Weisungsbefugnis des Landkreises**

Der Landkreis kann zur einheitlichen Wahrnehmung der Sozialhilfaufgaben im Landkreis Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen. Die Weisungen beschränken sich in der Regel auf allgemeine Anordnungen.

## **§ 4**

### **Kostenerstattung**

Den nach § 1 zuständigen Verbandsgemeinden und der verbandsfreien Stadt Herdorf werden die aufgewendeten Kosten gemäß § 5 Abs. II AGSGB XII erstattet, soweit sie nicht ihrerseits gemäß § 7 AGSGB XII dem Landkreis zu erstatten sind.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.04.2007 in Kraft. Soweit diese neue Satzung abweichende Neuregelungen enthält, tritt die Satzung vom 31.12.2004 außer Kraft.

Michael Lieber  
Landrat